

Auftraggeberhaftung in der Bauwirtschaft

Auftraggeberhaftung für SV-Beiträge im Bau

Mit dem AuftraggeberInnen-Haftungsgesetz¹ vom 2.7.2008 wurden neue Haftungsbestimmungen für Auftraggeber von Bauleistungen in das ASVG² aufgenommen. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass bei neun von zehn neu eingetragenen Baufirmen der Verdacht des Sozialbetrugs besteht. Der damit verbundene Ausfall von Sozialversicherungsbeiträgen wird auf bis zu 1 Mrd € pro Jahr geschätzt.

Wichtige Schritte zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und des Sozialbetrugs waren bisher neue Strafbestimmungen³ sowie weiters die mit 1.1.2008 in Kraft getretenen Bestimmungen über die Anmeldung von Arbeitnehmern vor Arbeitsantritt.

Diese Haftung ist nun mit 1.9.2009 in Kraft getreten, nachdem die technische Umsetzung bei der Wiener GKK über ein Jahr gedauert hat und die entsprechende Verordnung am 9.7.2009 kundgemacht wurde.

Die wichtigsten Punkte der neuen Haftungsbestimmungen:

- Geltung nur für in Österreich ansässige Subunternehmen und nur für Dienstnehmer, die der österreichischen Sozialversicherung unterliegen.
- Auftraggeber müssen Bauunternehmen sein.
- Anknüpfung an den Bauleistungsbegriff des Umsatzsteuergesetzes (§ 19 Abs 1a UstG).
- Haftung für alle Beitragsrückstände (unabhängig vom konkreten Auftrag) bis max. 20% des **geleisteten** Werklohns. Die Haftung wird schlagend, wenn der Krankenversicherungsträger gegen das beauftragte Unternehmen zur Hereinbringung der geschuldeten Beträge und Umlagen erfolglos Exekution geführt hat oder das beauftragte Unternehmen bereits insolvent ist.

Haftungsbefreiung:

- Auftragnehmer in Liste haftungsfreigestellter Unternehmen (HFU-Gesamtliste) **oder**
- Zahlung von 20% des zu leistenden Werklohnes (Haftungsbetrag) an das bei der Wiener Gebietskrankenkasse einzurichtende Dienstleistungszentrum (sog. Drittleistung) mit Vermerk "AGH", Name und DG-Nummer des Auftragnehmers, sowie Datum und Rechnungsnummer zu enthalten. Die gleichzeitig mit dem Werklohn zu leistende Zahlung wirkt gegenüber dem Auftragnehmer schuldbefreiend.

¹ BGBl I 2008/91 vom 2.7.2008

² §§ 67a bis 67d ASVG.

³ § 153d und § 153e StGB mit Wirkung ab dem 1.3.2005.

Gesamtliste der haftungsfreistellenden Unternehmen (HFU-Gesamtliste)

Damit ein Unternehmen in diese Liste aufgenommen werden kann, muss es mindestens drei Jahre lang Bauleistungen erbracht haben (Nachweis über Umsatzsteuerbescheide) und es dürfen keine Beitragsrückstände vorliegen. Außer Betracht bleiben dabei Beitragsrückstände, die 10 % der im Kalendermonat vor Antragstellung abzuführenden Beiträge nicht übersteigen. Ferner bleiben Beitragsstundungen und bewilligte Ratenzahlungen außer Betracht. Die Antragstellung erfolgt schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Formular. Über den Antrag hat die GKK binnen 8 Wochen zu entscheiden.

Die Nichtvorlage der Beitragsnachweisungen für zwei Monate bzw die Nichtentrichtung der Beiträge des zweitvorangegangenen Kalendermonats führen zur Streichung eines Bauunternehmens aus der HFU-Gesamtliste. Es erfolgt eine schriftliche Verständigung.

Bestimmungen gegen Missbrauch:

- Die Auftraggeber haben den Krankenversicherungsträgern innerhalb von 14 Tagen Auskünfte über die von ihnen beauftragten Unternehmen und über die weitergegebenen Bauleistungen zu erteilen. Bei Verletzung drohen Geldstrafen von € 1.000 bis € 20.000 (im Wiederholungsfall).
- Die Auftraggeberhaftung erstreckt sich auch auf jedes weitere beauftragte Unternehmen, wenn die Beauftragung auf eine Umgehung der Haftung abzielt und der Auftraggeber dies wusste bzw ernstlich für möglich halten musste. Ein derartiges Umgehungs-geschäft kann daran erkannt werden, dass das beauftragte Unternehmen keine eigenen Bauleistungen erbringt, kein technisches oder kaufmännisches Fachpersonal aufweist, in einem gesellschaftsrechtlichen Abhängigkeitsverhältnis zum beauftragenden Unternehmen steht oder der Auftrag aufgrund eines deutlich „unterpreislichen“ Angebots erteilt wurde.

Praktische Umsetzung und weiterführende Informationen:

- Der einfachste Weg: In einem ausführliches Beratungsgespräch bei Ihrem Steuerberater besprechen wir die Auswirkungen und notwendigen Maßnahmen speziell für Ihren Bedarf, wir helfen Ihnen bei der Umsetzung bzw. erledigen für Sie die erforderlichen Anträge.
- Informationen im Internet finden Sie unter www.sozialversicherung.at > DIENSTGEBER > AuftraggeberInnenhaftung (AGH)

Mag. Thomas Fiebich

Ihr Steuerberater in Eibiswald